

Vor- und Pilotprojekte zur Gemeinde- und Regionalentwicklung

Förderungsansuchen

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Gemeindeentwicklung
Landhaus - Römerstraße 15
6900 Bregenz
raumplanung@vorarlberg.at

Bearbeitungshinweise:

Dieses Formular bezieht sich auf die «Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Vor- und Pilotprojekt zur Gemeinde- und Regionalentwicklung» (siehe: www.vorarlberg.at/gemeindeentwicklung).

Das Förderungsansuchen kann auf dem Postweg oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

Bei Fragen zur Antragstellung können Sie sich gerne an folgende Sachbearbeiter wenden:

Christoph Türtscher, christoph.tuertscher@vorarlberg.at, 05574/511-27123

Heiko Moosbrugger, heiko.moosbrugger@vorarlberg.at, 05574/511-27124

Förderungswerberin/Förderungswerber inkl. Kontaktdaten:

Bezeichnung/Arbeitstitel des Projektes:

Projektgebiet:

Hilfsfrage: Welches räumliches Einzugsgebiet bzw. welchen räumlichen Wirkungsbereich hat das Projekt (Region, Gemeinde/Stadt, Quartier/Ortsteil, Nachbarschaft ...)?

Projektbeginn:

Projektende:

Ausgangssituation/Anlass für das Projekt:

Projektziele	Nicht-Projektziele
Hilfsfragen: Welche Ziele verfolgt das Projekt und bis wann sind sie erreicht? Sind die Ziele attraktiv und herausfordernd? Ist die Zielerreichung überprüfbar?	Hilfsfragen: Was soll/kann das Projekt nicht leisten? Welche etwaigen Erwartungen an das Projekt sind unrealistisch?
•	•

Projekttablauf
Hilfsfragen: In welche Phasen unterteilt sich das Projekt? Was sind wesentliche Meilensteine zur Zielerreichung und zu welchem Zeitpunkt sollen sie erreicht werden?

Informations- und Beteiligungsaktivitäten
Hilfsfragen: Wie werden betroffene und/oder interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Projekt informiert und wie können sie sich beim Projekt beteiligen? Wie werden Anspruchsberechtigte aus der Politik, der Verwaltung sowie von Interessensvertretungen bei der Planung beteiligt?

Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit:
Hilfsfragen: Werden Projektberichte erstellt? Sind Zeitungsinserte, Rundschreiben, Broschüren udgl. geplant?

Voraussichtliche Projektkosten: (Förderungsfähig sind Honorare und Spesenersatz, Veranstaltungskosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit)		
Kostenfaktoren (grob gegliedert)	Anmerkungen	Summe in €
•		
Gesamtsumme (inkl. MwSt):		

Besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

Finanzierungsplan (Eigenmittel, Verkaufserlöse, Spenden, Sponsorenbeiträge ...) Bitte die angesuchte Landesförderung <u>nicht</u> hinzurechnen, da durch den Förderungsempfänger eine finanzielle Vorleistung zu erbringen ist.		
Kostenträger/Finanzierungsquelle	Anmerkungen	Summe in €
•		
Gesamtsumme (inkl. MwSt):		

Erforderliche Anlagen	
1	Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen	
•	

Als Förderungswerber/in ersuche ich das Land Vorarlberg um Förderung des gegenständlichen Projektes und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, welche einen integralen Bestandteil dieses Ansuchens darstellen, nehme ich zustimmend zur Kenntnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Förderungswerberin/
Förderungswerber

Förderungsbedingungen

- 1) Auf die Förderung von Vor- und Pilotprojekten zur Gemeinde- und Regionalentwicklung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- 2) **Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger** sind Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen mit Gemeindebeteiligung sowie als Projektträger fungierende Zweckgemeinschaften (Vereine, Initiativen udgl.), die gemeinnützig ausgerichtet sind. Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger muss ihren/seinen Sitz in Vorarlberg haben.
- 3) Den **Förderungsgegenstand** stellen folgende Projektarten dar:
 - a) **Vorprojekte** für Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen, die eine Problemstellung bzw. eine Zielvorstellung ursächlich und ergebnisoffen angehen.
Zu den Inhalten der Vorprojekte zählen insbesondere:
 - systemische Betrachtungen und Bestandsaufnahmen,
 - Mediationen zur Herstellung einer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit,
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung,
 - Klärungsprozesse über wesentliche Entwicklungsbedürfnisse und -potenziale,
 - Generierung von breit getragenen (Zukunfts-)Bildern sowie auf die Gegebenheiten vor Ort zugeschnittene Inhalte und Prozesse zur Gemeinde- und Regionalentwicklung sowie
 - Vorbereitungen von Planungswettbewerben.
 - b) **Pilotprojekte**, die im jeweiligen Kontext neuartige (Kooperations-)Strategien, Prozesse, Strukturen oder Verhaltensweisen erproben und die sich durch eine Innovations- und Risikobereitschaft sowie einer für Neuentwicklungen erforderlichen Fehlertoleranz auszeichnen. Pilotprojekte können Vorbildcharakter und Signalwirkung für Folgeprojekte haben.
- 4) Die unter Punkt 3) genannten Vor- und Pilotprojekte sind nur förderungsfähig wenn sie folgende **Förderungsvoraussetzungen** erfüllen:

- a) Zur Klärung der Förderungsfähigkeit kann durch die Förderungsstelle ein sogenanntes Planungs- und Förderungsgespräch mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber angesetzt werden.
 - b) Das Projekt ist nicht auf Grundlage einer anderen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg förderungsfähig.
 - c) Es gibt im Land Vorarlberg nicht mehr als drei Pilotprojekte zur Gemeinde- und Regionalentwicklung, die im Wesentlichen mit dem Projektvorhaben vergleichbar sind und die entsprechend der Richtlinie der VlbG. LReg. über die Förderung von Vor- und Pilotprojekten zur Gemeinde- und Regionalentwicklung gefördert wurden bzw. werden.
 - d) Das Projekt steht im Einklang mit übergeordneten Entwicklungsplanungen der EU, des Bundes, der Landes Vorarlberg und der betreffenden Region.
 - e) Bei der Projektarbeit wird auf die Möglichkeiten der Bürgerschaft zur Beteiligung und zum ehrenamtlichen Engagement angemessen Bedacht genommen.
- 5) **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Projekt bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung mitzuteilen.
- 6) Die **Förderungszusage** erfolgt schriftlich und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 7) Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** einzuhalten.
- 8) Wesentliche **Änderungen** während des Planungsprozesses und sich abzeichnende wesentliche **Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.
- 9) Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel nach schriftlicher Anforderung und dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten an Hand von Originalbelegen. Teilabrechnungen sind möglich.
- 10) Im Zuge der Anforderung von zugesagten Förderungsmitteln (Endabrechnung) ist dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung und Baurecht ein standardisierter **Erfahrungsbericht** zu übermitteln, der im Internetauftritt des Landes veröffentlicht werden kann (gilt nur für Pilotprojekte).
- 11) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche Projektabwicklung anfallen.

Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen:

- a) Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende im Planungsprozess,
- b) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Seminare, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen) sowie
- c) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte und dergleichen).

Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen:

- a) Investitionskosten,
- b) Eigenleistungen der Förderungswerberinnen/Förderungswerber,
- c) Personalkosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben,
- d) Mietkosten von Gemeindegebäuden,
- e) Bürobedarfskosten,
- f) Portokosten,
- g) Finanzierungs- und Versicherungskosten,
- i) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann sowie
- j) sonstige Kosten, die dem Projekt nicht direkt zuordenbar sind.

Bezahlte Aufwendungen können höchstens für einen Zeitraum von **drei Jahren** ab der Förderungszusage angerechnet werden

- 12) Das **Ausmaß der Förderung** beträgt bei regionalen Projekten, bei denen sich mindestens drei Gemeinden beteiligen, 60 Prozent, ansonsten 50 Prozent.
- 13) Den Organen des Landes sind **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 14) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und **gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen**, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förder-

- rungswerbers erlangt wurde,
- die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden und
 - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist möglich, wenn Förderungsbedingungen unverschuldet nicht eingehalten, die Förderungsziele jedoch erreicht wurden.

Ein Förderungsmissbrauch ist gemäß § 153 b Strafgesetzbuch strafbar.

Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 Strafgesetznordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Förderungen, die gemäß § 9 Abs. 2 lit. g der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Vor- und Pilotprojekten zur Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanung zurückzuzahlen sind werden vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst.